ichreibungen gu führen, die nach naherer Bestimmung ber Steuerbehörde aufzubewahren und den Beamten juganglich ju halten find.

Die Bestände find von Beit gu Beit amtlich festzustellen und mit den Anichreibungen gu vergleichen. Bon ber Erhebung ber Steuer für Gehlmengen ift abzusehen, wenn und soweit bargetan wird, daß die Fehlmengen auf Umftande gurudzuführen find, bie eine Steuerichuld nicht begründen.

Gewerbebetriebe, die fich mit der herstellung fteuerpflichtiger Beleuchtungsmittel befaffen, fteben unter Steueraufficht. Die Steuerbeamten find befugt, die Betriebs- und Lagerraume, folange fie geöffnet find oder darin gearbeitet wird, gu jeder Beit, andernfalls mahrend ber Tagesstunden, ju besuchen. Die Auffichtsbefugnis erftredt fich auf alle an die Betriebs- und Lagerraume unmittelbar angrenzenden und damit in Berbindung ftebenden Raume. Die Beitbeschränfung fällt weg, wenn Gefahr im Bergug ift.

§ 36.

Der Betriebsinhaber hat ben Steuerbeamten jede für die Steueraufficht ober ju ftatistischen 3meden erforderliche Ausfunft über ben Betrieb zu erteilen und bei den jum Bwede der Steueraufficht ftattfindenden Amtshandlungen die Gilfsmittel ju ftellen und die nötigen Gilfebienfte gu leiften.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung find die auf die Berftellung und Abgabe ber fteuerpflichtigen Erzeugniffe fich begiehenden Beichaftsbucher und Beichaftspapiere auf Erfordern gur Ginficht vorzulegen.

§ 37.

Der Bundesrat fann fur die Berfendung folder Erzeugniffe, die als fertige ber Steuer unterworfene Beleuchtungsmittel noch nicht anzusehen find, Gicherungsmagnahmen anordnen.

§ 38. Ber fich gewerbemäßig mit dem Bertaufe von fteuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln befassen will, hat dies vorher der Steuerbehörde anguzeigen. Er ift verpflichtet, den Beamten der Steuerverwaltung feine Borrate an Waren ber bezeichneten Art jum Nachweise, daß fie mit den vorgeschriebenen Steuerzeichen verfeben find, gu den üblichen Geichäftsftunden auf Berlangen porzuzeigen.

§ 39.

Gind Berfteller oder Berfaufer fteuerpflichtiger Beleuchtungsmittel wegen Steuerhinterziehung bestraft worden, jo fann ber Betrieb besonderen Auffichtsmagnahmen unterworfen werden. Die Roften fallen bem Betriebsinhaber gur Laft.

\$ 40.

Die Steuerzeichen find an ben Badungen jo lange unverlett ju erhalten, bis dieje gur Bornahme bes ftudweifen oder Rleinverfaufs geöffnet werden muffen oder an den Raufer abgegeben werden. Geöffnete, gang ober teilweise entleerte Badungen durfen mit fteuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln nicht nachgefüllt werden. Der Einzelverfauf darf nur mit oder aus den jugehörigen gesehenen Strafen erfannt werden. Umichließungen erfolgen. Geleerte Umichließungen burfen ohne vorherige Beseitigung der Steuerzeichen weber an Fabritanten und handler gurudgegeben noch von diefen angenommen ober wieber verwendet werden.

Ber als Bertaufer fteuerpflichtige Beleuchtungsmittel empfangt, die nicht in der vorgeschriebenen Beije verpadt, bezeichnet und mit Steuerzeichen verseben find, hat innerhalb dreier Tage der Steuerbehörde Unzeige gu erftatten.

III. Abichnitt.

Strafvoridriften.

§ 41.

Ber es unternimmt, bem Reiche bie in diejem Gefete vorgesehene Steuer vorzuenthalten, macht fich der hinterziehung ichulbig.

Der Tatbestand des § 41 wird insbesondere dann als vor- ein Strafverfahren eingeleitet wird. liegend angenommen,

- 1. wenn eleftrische Arbeit ober Bas vor dem Eintritt in das Meggerat (§ 12) in unberechtigter Beife abgeleitet wird; 2. wenn die Anzeige des Meggerats (§ 12) beeinflußt wird;
- 3. wenn von einer Störung eines Meggerats (§ 22) ber Steuerbehörde nicht rechtzeitig Anzeige erstattet wird:

- 4. wenn mit der Erzeugung, Berteilung oder Einführung von eleftrischer Arbeit ober von Gas begonnen wird, bevor bie Anmelbung bes Betriebe (§ 15) in ber vorgeschriebenen Beise erfolgt ift;
- 5. wenn mit der herstellung steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel begonnen wird, bevor die Anzeige des Betriebs (§ 32) in ber vorgeschriebenen Beife erfolgt ift;
- 6. wenn fteuerpflichtige Beleuchtungsmittel vom Berfteller in anderen als den hierfur angemeldeten Raumen aufbewahrt
- 7. wenn, abgesehen vom Falle des § 31, fteuerpflichtige Beleuchtungemittel aus der Erzeugungestätte ober aus bem Ausland in den Inlandsvertehr gebracht werden, ohne daß fie in der vorgeschriebenen Beise verpadt und mit den in § 30 bezeichneten Angaben und ben gutreffenden Steuerzeichen versehen find;
- 8. wenn Berfäufer fteuerpflichtige Beleuchtungsmittel in Bemahrfam haben, die der Borichrift diefes Gefetes jumider mit den erforderlichen Steuerzeichen nicht verfeben find;
- 9. wenn geöffnete, mit Steuerzeichen verfebene Badungen ber der Borichrift des § 40 zuwider nachgefüllt werden;
- 10. wenn vorgeschriebene Unschreibungen (§ 22, § 34) ober Rachweise (§ 11, § 13) vom Berfteller ober Begieber unrichtig geführt werden.

Der hinterziehung wird es gleichgeachtet, wenn jemanb fteuerpflichtige Beleuchtungsmittel, von benen er weiß ober ben Umftanden nach annehmen muß, daß hinfichtlich ihrer eine hintergiehung der Steuer ftattgefunden hat, erwirbt oder in Bertehr bringt, bevor die Abgabe entrichtet ift.

Bird in den Fällen der Abfage 1 und 2 festgeftellt, bag eine Borenthaltung der Steuer nicht ftattgefunden hat ober nicht beabsichtigt worden ift, jo findet nur eine Ordnungsftrafe nach § 51 ftatt.

§ 43.

Wer eine hinterziehung begeht, wird mit einer Geldftrafe in Sobe bes vierfachen Betrages der Stener, mindeftens aber in Sohe von fünfzig Mart für jeden einzelnen Fall beftraft. Außerdem ift die Steuer nachzugahlen.

Soweit der Betrag ber Steuer nicht festgestellt werden fann,

tritt eine Geldftrafe bis zu fünfzigtaufend Mart ein.

Liegt eine Abertretung vor, fo werden die Beihilfe und die Begunftigung mit Geloftrafe bis ju einhundertfünfzig Mart bestraft.

§ 44.

3m Falle der Biederholung der hinterziehung nach vorausgegangener Bestrafung werden die im § 43 vorgesehenen Strafen verdoppelt.

Jeder fernere Rudfall gieht Wefangnis bis ju gwei Jahren nach fich, bod fann nach richterlichem Ermeffen mit Berüdfichtigung aller Umftande und ber vorangegangenen Falle auf haft ober auf Gelbftrafe nicht unter bem Bierfachen ber im § 43 vor-

Die Rudfallftrafe tritt ein, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder gang oder teilweise erlaffen worden ift; fie bleibt bagegen ausgeichloffen, wenn feit der Berbugung ober bem Erlaffe ber früheren Strafe bis gur Begehung ber neuen Straftat drei Jahre verfloffen find.

§ 45.

Die Borichriften über die Sinterziehung der Steuer finden Anwendung auf die Erwirfung einer Steuerbefreiung, Steuervergunftigung ober Steuervergutung, die überhaupt nicht ober nur in geringerem Betrage ju beanspruchen war. Der ju Ungebühr empfangene Betrag ift zurudzugahlen.

\$ 46.

Steuerpflichtige Beleuchtungsmittel, Die nicht vorschriftsmäßig verpadt und bezeichnet oder deren Badungen mit den erforderlichen Steuerzeichen nicht verseben find, unterliegen der Gingiehung, gleichviel, wem fie gehören und ob gegen eine bestimmte Berfon

\$ 47.

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer unechte Steuerzeichen (§ 27) in ber Absicht anfertigt, fie als echt ju verwenden, oder echte Steuerzeichen in der Absicht verfälicht, fie ju einem höheren Berte gu verwenden ober wiffentlich von faliden ober verfälichten Steuerzeichen Gebrauch macht.

1666*